

13. 1. Sind nach Art. 29 EG. z. BGB. für die Ehescheidung eines Staatenlosen die Gesetze seines letzten Heimatstaates auch dann maßgebend, wenn dieser Staat ihm die Staatsangehörigkeit entzogen hat?

2. Verstößt die Anwendung eines ausländischen Gesetzes, das eine Scheidung der Ehe dem Bande nach allgemein oder für bestimmte Arten von Ehen nicht zuläßt, gegen die guten Sitten oder gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes?

EG. z. BGB. Art. 17, 29, 30. Gesetz über die Anwendung deutschen Rechts bei der Ehescheidung vom 24. Januar 1935 (RGBl. I S. 48)
Art. 1.

IV. Zivilsenat. Urf. v. 13. Januar 1936 i. S. Ehemann G. (Kl.)
w. Ehefrau G. (Bekl.). IV 180/35.

I. Landgericht München I.

II. Oberlandesgericht Oafesbst.

Die Parteien, die römisch-katholischen Bekenntnisses sind, haben am 10. Dezember 1923 vor dem katholischen Stiftspfarramt W. in Tirol die Ehe miteinander geschlossen. Damals waren beide Ehegatten österreichische Staatsangehörige. Durch Erkenntnis des Bezirksgerichts Innsbruck vom 11. September 1933 ist ihnen auf ihr einverständliches Ansuchen die Scheidung von Tisch und Bett bewilligt

worden. Der Kläger hat später infolge Ausbürgerung die österreichische Staatsangehörigkeit verloren und seinen Wohnsitz in München genommen. Er war zur Zeit der Klagerhebung — 17. Juli 1934 — staatenlos. Die Beklagte hat die österreichische Staatsangehörigkeit behalten und ist in Innsbruck wohnen geblieben.

Mit der Klage begehrt der Kläger die Ehescheidung der Ehe, und zwar steht er auf dem Standpunkt, daß auf die Ehescheidung das deutsche Recht anzuwenden sei. Gestützt ist die Klage auf § 1568 BGB. Die Beklagte hat in erster Reihe eingewendet, daß gemäß Art. 17 Abs. 1, Art. 29 GG. z. BGB. das österreichische Recht maßgebend sei, nach dem für Katholiken eine Ehescheidung der Ehe dem Bande nach ausgeschlossen sei.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Oberlandesgericht die Berufung des Klägers zurückgewiesen, aber die Revision zugelassen. Auch die Revision des Klägers blieb erfolglos.

Gründe:

... Das Berufungsgericht ist in Übereinstimmung mit dem Landgericht zur Abweisung der Klage gelangt, weil nach Art. 17 Abs. 1, Art. 29 GG. z. BGB. für den vom Kläger erhobenen Ehescheidungsanspruch das österreichische Recht maßgebend, nach diesem Recht aber für die Ehe des Klägers die „gänzliche Trennung“ und demgemäß die „Ehescheidung“ im Sinne des deutschen Rechts ausgeschlossen sei, der Anwendung des österreichischen Rechts auch nicht die Vorschrift des Art. 30 GG. z. BGB. entgegenstehe. Die von der Revision hiergegen gerichteten Angriffe können keinen Erfolg haben.

Nach Ansicht der Revision entspricht die Stellungnahme des Berufungsgerichts, daß weder die Eigenschaft des Klägers als deutscher Volksgenosse noch diejenige als Mitglied der NSDAP. und Gauleiter die Anwendung des deutschen Ehescheidungsrechts rechtfertige, nicht der modernen Auffassung von Staat und Volk und trägt nicht der besonderen Stellung der NSDAP. und ihrer Organe die gebührende Rechnung. Dem Berufungsgericht ist jedoch darin beizutreten, daß nach den hier in Betracht kommenden Vorschriften des deutschen zwischenstaatlichen Privatrechts lediglich die Staatsangehörigkeit, nicht die Volkszugehörigkeit oder die Zugehörigkeit zur NSDAP. entscheidend ist. Mit Recht hat das Berufungsgericht noch darauf hingewiesen, daß auch der heutige deutsche Gesetzgeber

in dem Gesetz über die Anwendung deutschen Rechts bei der Ehecheidung von 24. Januar 1935 an der Maßgeblichkeit der Staatsangehörigkeit auf dem Gebiete des zwischenstaatlichen Scheidungsrechts festgehalten hat.

Die Revision ist weiter der Auffassung, daß die Vorschrift des Art. 29 GG. z. BGB. im vorliegenden Falle keine Anwendung finden könne, weil der Kläger aus Österreich ausgebürgert worden sei und somit sämtliche Bande zwischen ihm und seinem bisherigen Heimatstaate gelöst worden seien; der Kläger könne sich daher auf das deutsche Recht als das an seinem Wohnsitz geltende Recht berufen. Die Ausführungen des angefochtenen Urteils lassen aber auch insoweit keinen Rechtsirrtum erkennen. Wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, ist es nach Art. 29 ohne Bedeutung, auf welchen Gründen der Verlust der früheren Staatsangehörigkeit beruht. Das Recht des Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaates ist nur für den Fall als maßgebend erklärt, daß eine Person niemals einem Staate angehört hat. Wenn auch die Zweckmäßigkeit der in Art. 29 getroffenen Regelung im neueren Schrifttum stark umstritten ist, so bleibt der Richter doch an sie gebunden und ist insbesondere gegenüber dem völlig eindeutigen Wortlaut der Vorschrift nicht in der Lage, eine Ausnahme für den Fall anzuerkennen, daß der frühere Heimatstaat selbst durch Entziehung der Staatsangehörigkeit jede Verbindung mit seinen politischen Emigranten gelöst hat (Staudinger-Raape GG. z. BGB. S. 777, 795). Es liegt hier auch nicht so wie im Falle der russischen Emigranten, daß nach der Auswanderung oder Ausbürgerung in dem früheren Heimatstaat eine völlig neue Rechtsordnung in Kraft getreten ist. Die Rechtsordnung, die nach Art. 29 für den Kläger maßgebend ist, ist vielmehr dieselbe, der er schon seither unterworfen war. In einem solchen Fall kann an der Anwendbarkeit des Rechts des bisherigen Heimatstaates kein Zweifel bestehen.

Wenn das Berufungsgericht weiter ausführt, daß die nach österreichischem Recht allein zulässige „Echeidung von Tisch und Bett“ das Eheband in seiner Unlösbarkeit bestehen lasse — so daß sie also der Echeidung im Sinne des deutschen Rechts nicht gleichgestellt werden kann —, so handelt es sich dabei ausschließlich um die Auslegung ausländischen Rechts, deren Nachprüfung dem Revisionsgericht entzogen ist (§ 562 ZPO.). Die Revision erhebt

hiergegen auch keine Angriffe. Für rechtssirrig hält sie aber die Auffassung des Berufungsgerichts, daß die Vorschrift des Art. 30 GG. z. BGB. der Anwendung des österreichischen Rechts nicht entgegenstehe. Auch dieser Angriff ist nicht begründet. Daß vom Standpunkt des deutschen Rechts aus die Anwendung eines ausländischen Gesetzes, das eine Scheidung der Ehe dem Bande nach grundsätzlich nicht zuläßt, nicht gegen die guten Sitten oder gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstößt, ergibt sich jetzt mit völliger Klarheit aus Art. 1 Abs. 1 des bereits erwähnten Gesetzes über die Anwendung deutschen Rechts bei der Ehecheidung vom 24. Januar 1935. Diese Vorschrift erklärt in Abweichung von dem in Art. 17 Abs. 1 GG. z. BGB. aufgestellten Grundsatz für die Klage einer Frau auf Scheidung ihrer Ehe die deutschen Gesetze außer in dem Falle des Art. 17 Abs. 3 auch dann für maßgebend, wenn nur die Frau, nicht aber der Mann die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und das Heimatrecht des Mannes eine Scheidung dieser Ehe dem Bande nach grundsätzlich nicht zuläßt. Dagegen hat der Gesetzgeber keine Veranlassung gefunden, auch einem ausländischen oder staatenlosen Manne, dessen Heimatrecht eine Lösung der Ehe dem Bande nach überhaupt oder doch für sog. Katholikenehen nicht kennt, die Möglichkeit zu eröffnen, sich in Deutschland von seiner Frau nach deutschen Rechtsgrundsätzen scheiden zu lassen, selbst wenn er in Deutschland seinen Wohnsitz hat (Brandis in Pfundtner-Neubert Das neue Deutsche Reichsrecht Anm. 1 zu Art. 1 des genannten Gesetzes). Dem ausländischen oder staatenlosen Mann ist in Art. 1 Abs. 2 nur das Recht eingeräumt, gegenüber der Scheidungsklage der Frau den Antrag auf Mitschuldigerklärung auf Grund des deutschen Rechts zu stellen. Das Gesetz geht also, indem es lediglich zu Gunsten der deutschen Frau eine Ausnahme aufstellt, von der Maßgeblichkeit ausländischer Gesetze aus, die eine Scheidung der Ehe dem Bande nach grundsätzlich nicht zulassen, und gibt damit zweifelsfrei zu erkennen, daß es die Anwendung solcher Gesetze nicht als gegen die guten Sitten oder gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstößend ansieht.